

Kinderhilfe – Nepal – Mitterfels e.V.

Satzung des Vereins



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen:

Kinderhilfe Nepal Mitterfels e.V.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Mitterfels.
94360 Mitterfels, Weingarten 11

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung von Schulen, Kinderheimen und dergleichen Einrichtungen sowie Sozialprojekte in Nepal bei der Erfüllung ihrer Bildungs- Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben. Weiter die Unterstützung in Notsituationen bei Naturkatastrophen sowie Wiederherstellung der Infrastrukturen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Die Mitgliedschaft kann innerhalb von 3 Monaten durch den erweiterten Vorstand abgelehnt werden.

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Endes des

Geschäftsjahres zu erklären. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



§ 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Vereinsmitglied für 12 Monate festgelegt. Wird nicht 3 Monate vor Ende der 12 Monate eine Beitragsänderung vom Mitglied gewünscht, verlängert sich der vorher festgesetzte Beitrag automatisch für weitere 12 Monate.

§ 5 Vorstand im Sinne § 26 BGB

- 1) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB – Vorstand- sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.



§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung erfolgen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Vereinssatzung, insbesondere über Satzungsänderungen
 - b. Wahl des erweiterten Vorstandes
 - c. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - d. Entlassung des erweiterten Vorstandes
 - e. Bestellung der Kassenpuffer
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 7 Rechnungsprüfung und Entlastung des erweiterten Vorstandes

1) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Amtszeit des erweiternden Vorstandes einen Kassenprüfer, der nicht dem erweiternden Vorstand angehören darf.

Dieser hat die Kassenprüfung des Vereins für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

2) Der erweiterte Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen und die Kassenlage

3) Unter Berücksichtigung des Prüfberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes

§ 8 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Bettina – Bräu - Stiftung

Mehr LEBEN für krebskranke Kinder

Balduin-Helm-Straße 61

82256 Fürstenfeldbruck

www.bettina-braeu-stiftung.de

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mitterfels, den 09.10.2019

Ursula Schneeweis 1. Vorstand